

SATZUNG

für Märkte und Volksfeste in der Stadt Wadern

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) in Verbindung mit §§ 60b, 64 – 71 b (Titel IV) der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), den §§ 1 und 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156) sowie des § 18 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2012 für die Stadt Wadern folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 - Geltungsbereich der Satzung -

Für die Benutzung der stadteigenen Plätze und Straßen aus Anlass von Jahrmärkten, Wochen- und Spezialmärkten, für Schaustellungen und Volksfeste gelten die Vorschriften dieser Satzung.

Neben dieser Satzung sind für den Marktverkehr alle diesbezüglichen gewerberechtlichen Bestimmungen, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Vereinsfeste und sonstige Veranstaltungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

Die jeweiligen Personenbezeichnungen gelten für die männliche und weibliche Form. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die doppelte Nennung verzichtet.

§ 2 - Zuweisung der Standplätze -

Die Zuweisung der Standplätze und die Auswahl der Geschäfte erfolgt durch den Ortsvorsteher des jeweiligen Stadtteils oder durch die Ortspolizeibehörde der Stadt Wadern im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvorsteher des Ortes, in welchem der Markt oder das Volksfest stattfindet. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

§ 3 - Kennzeichnung der Stände -

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen und Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.

§ 4 - Benutzungsgebühren -

Für die Benutzung des Standplatzes sind Gebühren nach Maßgabe der für den Geltungsbereich dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zu zahlen.

§ 5 - Aufsicht -

Die Ortpolizeibehörde und der Ortsvorsteher bzw. ein von ihm bestellter Vertreter übt die Aufsicht im Geltungsbereich dieser Satzung aus.

Alle Besucher und Benutzer haben zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen der Ortpolizeibehörde sowie den Anweisungen des Ortsvorstehers bzw. einem von ihm bestellten Vertreter Folge zu leisten. Wer diesen Anordnungen nicht folgt, kann von seinem Standplatz oder der Veranstaltung verwiesen werden.

Bereits entrichtete Nutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

§ 6 - Ordnung -

Der Standinhaber oder Inhaber eines Fahrgeschäftes hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Standplatz zu wechseln oder anderen zu überlassen.

Jede Behinderung der Verkaufs- und betriebstätigkeit oder des allgemeinen Verkehrs auf der Veranstaltung ist nicht gestattet. Es ist verboten, Waren im Auktionswege oder nach Muster zu verkaufen. Hunde dürfen während der Veranstaltung nicht auf den für die Veranstaltung in Anspruch genommenen Platz bzw. die Straßen gebracht werden; ausgenommen sind lediglich Führhunde.

II. Kirmessen, Krammärkte und Volksfeste

§ 7 - Dauer der Kirmessen und Krammärkte -

Die Kirmessen in den einzelnen Stadtteilen finden wie folgt statt:

- a. Stadtteil Bardenbach
Antonius mit dem Schwein, Samstag, Sonntag und Montag, nach dem 17.01.
- b. Stadtteil Büschfeld
Maria Himmelfahrt (15.08.), der am nahegelegenste Sonntag zu Maria Himmelfahrt (Samstag, Sonntag und Montag)
- c. Stadtteil Lockweiler und Krettnich
St. Michael, (29.09.) bzw. Sonntag nach dem 29.09. (Samstag, Sonntag und Montag)
- d. Stadtteil Löstertal
Herz Jesu, 3. Sonntag nach Pfingsten (Freitag, Samstag, Sonntag und Montag)
- e. Stadtteil Morscholz
Maria Geburt, zweiter Sonntag im September (Freitag, Samstag, Sonntag und Montag)
- f. Stadtteil Noswendel
letzter Sonntag im August (Samstag, Sonntag und Montag)

- g. Stadtteil Nunkirchen
Herz Jesu, 3. Sonntag nach Pfingsten (Freitag, Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag)
zusätzlich dienstags Krammarkt von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- h. Stadtteil Steinberg
Liborius-Kirmes, 3. Sonntag im Juli (Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag)
- i. Stadtteile Wadern, Dagstuhl und Wedern
Laurentius-Kirmes, 10.08., Sonntag vor Maria Himmelfahrt (Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag)
Fällt der 15. August auf einen Dienstag, so findet der Monatsmarkt am Mittwoch statt, fällt der 15. August auf einen Mittwoch, findet die Kirmes auch am Mittwoch statt.
- j. Stadtteil Wadrill und Gehweiler
1. Sonntag im Mai (Samstag, Sonntag und Montag)

§ 8 - Ort der Jahrmärkte, Kirmessen und Volksfeste -

Die Jahrmärkte, Kirmessen und Volksfeste finden statt:

- a) Stadtteil Bardenbach : Dorfplatz
- b) Stadtteil Büschfeld : „Im Wacken“
- c) Stadtteil Lockweiler : Festplatz an der Schule
- d) Stadtteil Löstertal : Festplatz an der Löstertalhalle
- e) Stadtteil Morscholz : Dorfplatz
- f) Stadtteil Noswendel : Gelände Freizeitzentrum
- g) Stadtteil Nunkirchen : Dorfplatz
- h) Stadtteil Steinberg : Dorfplatz und angrenzende Straßen
- i) Stadtteil Wadern : Oettingen-Sötern-Platz und Marktplatz
- j) Stadtteil Wadrill : Festplatz am Sportplatz

Sollte dies aus tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sein, wird von der Ortschaftspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvorsteher ein geeigneter Ausweichplatz bestimmt.

§ 9 - Gegenstand der Kirmessen -

Auf den Kirmesmärkten dürfen Spiel-, Zucker-, Wurst-, Eis- und Galanteriewaren zum Verkauf angeboten werden.

Weiterhin dürfen Fahrgeschäfte, Verlosungs-, Schieß- und Schaubuden etc. betrieben werden. Das Anbieten alkoholischer Getränke ist durch den jeweiligen Anbieter gemäß § 3 SGastG anzuzeigen.

§ 10 - Krammärkte -

Die Krammärkte im Stadtteil Wadern in den jeweils am letzten Mittwoch im Monat, mit Ausnahme der Monate August und Dezember, auf dem Marktplatz und Öttingen-Sötern-Platz statt. Für die Monate August und Dezember gelten folgende Regelungen:

- a) August : Kirmesdienstag. Ist der 15. August (Maria Himmelfahrt) ein Dienstag, so findet der Monatsmarkt am Mittwoch statt.
- b) Dezember : Mittwoch vor Heilig Abend. Fällt der 24. Dezember (Heilig Abend) auf einen Mittwoch, so findet der Monatsmarkt am 17.12. statt.

Der Krammarkt beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

§ 11 - Gegenstand des Krammarktes -

- (1) Auf den Krammärkten im Stadtteil Wadern sowie dem Krammarkt am Kirmesdienstag im Stadtteil Nunkirchen dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfes feilgeboten werden:
 - a) Erzeugnisse der Textilindustrie
 - b) Wolle und Strickwaren
 - c) Süßwaren
 - d) Reinigungsmittel und Polituren
 - e) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

§ 12 - Wochenmärkte -

Im Stadtteil Wadern findet wöchentlich, und zwar an jedem Freitag, außer ab Feiertagen, ein Wochenmarkt statt. Der Handel erfolgt in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

§ 13 - Gegenstand des Wochenmarktes -

- a) Frischobst und –gemüse
- b) Frischfisch
- c) Eier
- d) Blumen und Gärtnereibedarf, Pflanzen
- e) Backwaren
- f) lebende Tiere
- g) sonstige Waren des täglichen Bedarfes

§ 13a - Weihnachts- und Christmärkte -

Weihnachts- und Christmärkte finden statt

- a) Bardenbach, auf dem Dorfplatz: am 2. Adventssonntag
- b) Nunkirchen, auf dem Kirchenvorplatz: am Samstag vor dem 3. Advent und am 3. Adventssonntag
- c) Wadern, auf dem Marktplatz: am Samstag vor dem 1. Advent und am 1. Adventssonntag
- d) Wadrill, in der Kirchstraße: am 1. Adventssonntag

§ 13b - Gegenstand der Weihnachts- und Christmärkte -

Auf Weihnachts- und Christkindelmärkte dürfen Waren verkauft werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Weiterhin dürfen Fahrgeschäfte betrieben werden. Das Anbieten alkoholischer Getränke ist durch den jeweiligen Anbieter gemäß § 3 SGastG anzuzeigen.

§ 14 - Auf- und Abbau auf den Jahr- und Kirmesmärkten -

Mit dem Aufbau der Stände und der Fahrgeschäfte auf den Plätzen und Straßen darf auf den Kirmesmärkten frühestens am vierten Tag vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau der Geschäfte muss spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung abgeschlossen sein.

Vor Beendigung der Veranstaltung darf mit dem Abbau nicht begonnen werden. Vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum dürfen Fahrzeuge und Fahrgeschäfte auf den Plätzen und Straßen nicht abgestellt werden.

Die Verkaufsbuden und –stände auf den Jahr- und Wochenmärkten dürfen erst am Morgen des Marktes, und zwar nach Zuweisung des Platzes, aufgebaut werden. Der Abbau hat unmittelbar nach Beendigung der Märkte zu erfolgen.

§ 15 - Stand- und Marktflächen -

Die Festplätze sowie die Straßen sind vor dem Verlassen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Soweit mit Zustimmung der Ortschaftspolizeibehörde Veränderungen an der Platz- oder Straßenoberfläche vorgenommen werden, sind diese vor dem Verlassen zu beseitigen.

Bei Nichtbefolgung erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des Betroffenen durch die Ortschaftspolizeibehörde.

§ 16 - Zuleitung von Wasser und Elektrizität -

Die Zuleitung von Wasser und Elektrizität zu den Vorrichtungen der Stände, Fahrgeschäfte etc. dürfen zu keiner Verkehrsbehinderung führen.

Die Anschlüsse zu Abs. 1 werden allein durch das städtische Wasserwerk und die VSE vorgenommen. Gebührenordnung, Lieferbedingungen etc. des städtischen Wasserwerkes bzw. der VSE werden durch diese Satzung nicht berührt.

III. Schlussvorschriften

§ 17 - Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen -

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 (Amtsblatt S. 558); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. 2008 S. 278), für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 64). in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 18 - Inkrafttreten -

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

66687 Wadern, 22.11.2012

Fredi Dewald
Der Bürgermeister
der Stadt Wadern